



Teilegutachten Nr. 374-0023-99-FBKA
 Antragsteller: MAGURA, Gustav Magenwirth GmbH & Co., Postfach 1180, D-72562 Bad Urach
 Typ: Lenker flach

Blatt 1/2

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, daß diese flachen Lenker mit den geprüften und mit dem Teilegutachten Nr. 374-0023-99-FBKA übereinstimmen.

MAGURA
 Gustav Magenwirth GmbH & Co.

Dr. Rolf Hier

i.A. Richard Panazzi
R. Panazzi

Bad Urach, im Dezember 1999

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Urach; Amtsgericht Reutlingen (HRA 633-U; persönlich haftende Gesellschafterin: Munz-Magenwirth GmbH mit Sitz in Bad Urach, Registergericht Reutlingen HRB 128-4); Geschäftsführer: Werner Aisch, Peter Fahn, Dr. Rolf Hier

Telefon (0 71 25) 1 53-0
 Telefax (0 71 25) 47 18
 Bahnstation Reutlingen
 Stuttgarter Straße 48
 D-72574 Bad Urach

Volksbank Bad Urach 39 611 008 (BLZ 843 915 00)
 Kreissparkasse Bad Urach 312 657 (BLZ 843 503 00)
 Deutsche Bank Reutlingen 3 163 162 (BLZ 643 700 00)
 Dresdner Bank Reutlingen 3 040 455 00 (BLZ 643 800 14)
 S.W.I.F.T. Code: DRESDE33
 Postbank Stuttgart 175 65-707 (BLZ 600 100 70)

Mit freundlichen Grüßen
 MAGURA - GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO.

URL-Ident-Nr.: DE 147 172 657

Teilegutachten

Nr. 374-0023-99-FBKA

Antragsteller: MAGURA
 Gustav Magenwirth GmbH & Co.
 Postfach 1180
 D-72562 Bad Urach

Art der Umrüstung: gebogener Rohrlenker

Typ: Lenker flach

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaues des Lenkers am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Antragsteller verfügt über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (Zertifizierer: DQS Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH, Zertifikat Nr.: 15086-01)

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 und 2, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.3

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr
 Dipl.-Ing. M. Höherl
 Garching, 1999-11-09



Stempel, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.)



Teilegutachten Nr. 374-0023-99-FBKA
 Antragsteller: MAGURA, Gustav Magenwirth GmbH & Co., Postfach 1180, D-72562 Bad Urach
 Typ: Lenker flach

Anlage 4.1

A. Verwendungsbereich:

Universell zum Anbau gemäß Montageanleitung an alle Krafträder mit Serien- oder Austausch-Gabelbrücke mit entsprechendem Gutachten, mit Lenkeraufnahmen Ø 22 mm.

B. Angaben zum Fahrzeugbrief:

Ziff. 33: M. Sonderlenker MAGURA Ausf. (siehe Tabelle unter C.)

C. Technische Angaben:

Typ	Ausführungen	Breite (mm)	Höhe (mm)	Tiefe (mm)	Durchmesser (mm)	Wandstärke (mm)
Lenker flach	L359-00	658	66	80	22	2
	L359-2-00	613	57	103	22	2
	L463-00	625	84	109	22	2

Material: DIN 2393-B-St52-3 GBK

D. Geänderte Fahrzeugteile: Lenker

E. Sonstige Hinweise:

- Die Lenker wurden ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaues muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung auf der Grundlage des § 38 StVZO erfolgen. Maßgebend ist der Punkt 4.2 der Richtlinie des BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4). Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - Freigängigkeit des Lenkers und aller Anbauteile
 - Lenkereinschlag 30° nach jeder Seite
 - Funktion der Sicherung gegen unbefugte Benutzung
 - Verlegung und Freigängigkeit aller Leitungen zum Lenker
 - Anbau von Hydraulikausgleichsbehältern
 - Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrolleuchten
 - Gegebenenfalls muß ein Fahrversuch durchgeführt werden
- Ort der Kennzeichnung: In der Lenkermitte durch Aufkleber bzw. eingeschlagen

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden. Um Fälschungen auszuschließen, ist das Teilegutachten nach erfolgter Anbauabnahme durch den Kraftfahrzeugsachverständigen einzuziehen und zu vernichten.



Teilegutachten Nr. 374-0023-99-FBKA
 Antragsteller: MAGURA, Gustav Magenwirth GmbH & Co., Postfach 1180, D-72562 Bad Urach
 Typ: Lenker flach

Blatt 2/2

1. Prüfung und Beurteilung

Die unter Punkt C der Anlage 4.1 beschriebenen Lenker wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Die Prüfung der Lenker wurde nach der Richtlinie BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4) in der Gebrauchslage durchgeführt, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

Bei einer Oberflächenrißprüfung nach der dynamischen und den statischen Belastungen konnten keine Anrisse festgestellt werden.

Gegen die Verwendung der Lenker bestehen keine technischen Bedenken.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen:

Hinweise der Anlage 4.1 Punkt E sind zu beachten. Die Fahrzeugdaten, der Typ und die Ausführung der Lenker sind in der Anlage 4.2 (Anbaubestätigung, Daten für Fahrzeugbrief) einzutragen.

2.2. Für den Fahrzeughalter:

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung, die im Fahrzeug mitgeführt werden muß. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Halterwechsel, etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Auf Wunsch können Sie auch anstelle der Anbaubestätigung einen Eintrag in den Fahrzeugbrief nach § 21 StVZO durchführen lassen und danach sofort die Änderung der Fahrzeugdaten im Fahrzeugschein bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragen.

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

- Technisches Datenblatt
- Anbaubestätigung
- Zeichnung Lenker flach

Datum

-

-

